

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die Kriegsernährungs-Wirtschaft 1917

Deutsches Reich

Leipzig, [1917]

I. Groß- und Zwischenhandel.

[urn:nbn:de:bsz:31-44442](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-44442)

Neben den Bestimmungen, die im ganzen Reiche gelten, hat der Handel auch die Vorschriften zu beachten, die von den einzelnen Gemeinden erlassen werden. Die Gemeinden haben nämlich die Befugnis, die Versorgung der Bevölkerung mit Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfes selbst zu übernehmen und Handel und Gewerbe insoweit auszuschließen. Zu diesem Zweck können sie in Lieferungsverträge, die die Gewerbetreibenden eingegangen sind, eintreten, sie können die Versorgung gemeinnützigen Einrichtungen oder bestimmten Handel- und Gewerbetreibenden übertragen und die Art des Weiterverkaufs regeln. Sie können schließlich den sämtlichen Handel- und Gewerbetreibenden ihres Bezirkes Vorschriften über den Vertrieb, den Absatz, den Erwerb, die Preise und die Buchführung machen.

I. Groß- und Zwischenhandel.

Der Handel kann Groß- oder Kleinhandel sein, d. h. er kann die Waren an andere Weiterverkäufer übertragen oder unmittelbar an die Verbraucher verkaufen. Beide Zweige des Handels in Lebens- und Futtermitteln unterliegen besonderen Beschränkungen.

Seit dem 1. August 1916 darf der Groß- und Zwischenhandel mit Lebens- und Futtermitteln nur noch mit staatlicher Erlaubnis betrieben werden. Nur die Kleinhändler, die unmittelbar an die Verbraucher absetzen, und die Landwirte, Fischer und Jäger, die ihre selbstgewonnenen Erzeugnisse verkaufen, bedürfen keiner besonderen Erlaubnis. Wollen sie aber darüber hinaus Großhandel betreiben, so müssen auch sie um die behördliche Zulassung einkommen.

Wer ohne die vorgeschriebene Erlaubnis ein Geschäft abschließt, das Groß- oder Zwischenhandel mit Lebens- und Futtermitteln ist, macht sich strafbar. Nicht nur die Eigenthändler, sondern auch Vermittler jeder Art, Agenten, Kommissionäre und Makler müssen die Erlaubnis haben. Die Ge-

nehmungspflicht gilt auch für den Großhandel mit Erzeugnissen, aus denen Lebens- und Futtermittel hergestellt werden, ferner für Ersatzmittel, Genußmittel, sogenannte diätetische Nahrungsmittel sowie Erzeugnisse, die Lebensmitteln zugesetzt werden, wie Salz, Suppenwürfel, Puddingpulver und dergleichen.

Der zugelassene Händler, der seine gesetzlichen Pflichten verletzt, hat neben der Bestrafung auch zu gewärtigen, daß ihm die Erlaubnis wieder entzogen wird.

Zum Großhandel mit bestimmten Waren muß neben der allgemeinen Zulassung noch eine besondere Erlaubnis nachgesucht werden. So ist der Verkauf und Kauf von Saatgetreide nur noch gegen Saatkarte möglich, der Aufkauf und Absatz von Eiern darf nur mit einer Ausweiskarte vorgenommen werden. Der Handel und der Verkehr mit Saatkartoffeln ist der Vermittlung der landwirtschaftlichen Berufsvertretungen übertragen. Schlachtvieh darf nur von bestimmten Stellen, wie den Viehhandelsverbänden, aufgekauft werden.

II. Handel und Preise.

Der Handel ist bei der Lebensmittelverteilung kein bloßes Geschäft mehr, sondern ein Amt zum Wohle der Allgemeinheit. Dieser Gedanke hat das Wesen der Preisbemessung in der Kriegswirtschaft gewandelt: der Preis soll nicht in erster Linie so bestimmt werden, daß er dem Verkäufer den größtmöglichen Nutzen gewährt, sondern er soll vor allem auch den Interessen der Verbraucher entsprechen. Im Frieden bildete sich bei ungehemmter Wareneinfuhr durch Angebot und Nachfrage von selbst ein Preis, der der ganzen Bevölkerung es ermöglichte, die notwendigen Nahrungsmittel zu erstehen. Die Warenknappheit während des Krieges brachte die Gefahr mit sich, daß durch die Käufermenge, die den einzelnen Verkäufer umdrängte, die Preise so emporgeschraubt wurden, daß nur die wohlhabenden Kreise des Volkes die begehrten Waren erhielten. Durch zwei Mittel hat die Kriegsgesetzgebung versucht, dieser Gefahr vorzubeugen: